Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
Datum 9.5.2012
Felix Priesmeier 30-P
Tel. 6842
Hannelore Laubstein 30-4
Tel. 6896

Vorlage für die Sitzung des Senats am 15.05.2012

"UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen"

A. Problem

Mit Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 wurde die Behindertenrechtskonvention (BRK) verabschiedet. Die Bundesrepublik Deutschland hat am 30. März 2007 die BRK unterzeichnet. Sie wurde mit dem Ratifizierungsgesetz durch Beschluss des Bundestages vom 08. November 2008 und des Bundesrates am 19. Dezember 2008 zum 01. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Mit der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde am 24. Februar 2009 hat sich Deutschland einen Monat später völkerrechtlich verbindlich zur Einhaltung der BRK verpflichtet. Damit ist die BRK im Bund und wegen der Bundestreue auch in den Ländern verbindliches deutsches Recht geworden.

Nach Art. 5 Abs. 2 BRK ist es den Unterzeichnerstaaten verboten, Behinderte zu diskriminieren. Diskriminierungen sind nach Art. 2 BRK auch die Versagung angemessener Vorkehrungen. "Angemessene Vorkehrungen" sind alle Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßigen und unbilligen Belastungen darstellen und geeignet sind, behinderten Menschen den vollen und gleichberechtigten Genuss ihrer Menschenrechte zu ermöglichen. Insoweit konkretisiert die BRK den Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz (GG) und verpflichtet den Bund und die Länder zu Maßnahmen, die behinderten Menschen die faktische Gleichstellung ermöglichen. Zur Umsetzung der BRK haben daher bisher die Bundesregierung und die Länder Rheinland-Pfalz sowie Brandenburg Aktionspläne erstellt. Dieses ist auch für das Land Bremen geboten und wurde in der Koalitionsvereinbarung festgelegt. Die Bremische Bürgerschaft hat den Senat mit Beschluss vom 21.03.2012 (Drs. 18/276) aufgefordert, bis zum 1. September 2013 einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

B. Lösung

Entsprechend Artikel 4 (3) UN-BRK sollen Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention über die sie vertretenden Organisationen aktiv einbezogen werden.

Um diese Anforderung zu erfüllen, wird ein **temporärer Expertenkreis** eingerichtet, dem Vertreterinnen und Vertreter

- der sechs gemäß Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz anerkannten Behindertenverbände,
- aller Senatsressorts,
- des Magistrats Bremerhaven sowie
- der Zentralstelle zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF)

angehören.

Den Vorsitz des temporären Expertenkreises übernimmt der Landesbehindertenbeauftragte, die Stellvertretung erfolgt durch das federführende Ressort der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen. Mitglieder der Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft können als Gäste an den Sitzungen des temporären Expertenkreises mitwirken.

Der temporäre Expertenkreis erarbeitet den Entwurf des Aktionsplans für das Land Bremen und berichtet darüber regelmäßig einer **Staatsräte-Lenkungsrunde**. Dieser Lenkungsrunde gehören

- alle Senatsressorts,
- · der Magistrat Bremerhaven und
- die ZGF

an. Der Landesbehindertenbeauftragte in seiner Funktion als Vorsitzender des temporären Expertenkreises nimmt in beratender Funktion an der Staatsräte-Lenkungsrunde teil.

Den Vorsitz dieser Staatsräte-Lenkungsrunde übernimmt der Staatsrat des federführenden Ressorts der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen.

Der Aktionsplan soll vor allem die folgenden Handlungsfelder umfassen:

- 1. Erziehung und Bildung
- 2. Arbeit und Beschäftigung
- 3. Bauen und Wohnen
- 4. Kultur, Freizeit und Sport
- 5. Gesundheit und Pflege
- 6. Schutz der Persönlichkeitsrechte
- 7. Bürgerschaftliches und politisches Engagement
- 8. Barrierefreie Mobilität
- 9. Barrierefreie Kommunikation und Information
- 10. Genderspezifische Aspekte

Die Handlungsfelder können von der Staatsräte-Lenkungsrunde verändert oder ergänzt werden. Vorschläge hierfür können vom temporären Expertenkreis unterbreitet werden. Das Thema der Gleichstellung behinderter Frauen wird sowohl als eigenes Handlungsfeld als auch als Querschnittthema bearbeitet. Die Anliegen von behinderten Menschen mit Migrationshintergrund werden ebenfalls als Querschnittthema in allen Handlungsfeldern berücksichtigt. Der Aktionsplan soll in leichte Sprache übertragen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine direkten finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit allen Ressorts, dem Magistrat Bremerhaven, der Zentralstelle zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau sowie dem Landesbehindertenbeauftragten wurde eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat bittet entsprechend der Vorlage 355/18 die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, die in der Vorlage unter "B" dargestellte Arbeitsstruktur zur Entwicklung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einzurichten.